

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. Juni 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-322  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: II 27-1.17.1-36/08

## Bescheid

über  
die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 7. September 2006

**Zulassungsnummer:**

Z-17.1-923

**Antragsteller:**

H & R GmbH  
Corunnastraße 38  
58636 Iserlohn

**Zulassungsgegenstand:**

Drahtanker 3 mm und 4 mm  
- bezeichnet als H+R Universal Holzschraubanker -  
zur Verbindung von  
Vormauer- bzw. Verblendschalen nach DIN 1053-1  
mit Wänden von Holzhäusern in Holzrahmenbauweise

**Geltungsdauer bis:**

6. September 2011

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-923 vom 7. September 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 9. März 2007. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Drahtankern mit Nenndurchmesser 3 mm und 4 mm aus nichtrostendem Stahl - bezeichnet als H+R Universal Holzschraubanker - und ihre Verwendung für die Verbindung von Außenwänden von Holzhäusern in Holzrahmenbauweise mit Vormauer- bzw. Verblendschalen nach DIN 1053-1:1996-11 – Mauerwerk –Teil 1 –Berechnung und Ausführung - (siehe Anlage 1Ä).

Die Holzschraubanker sind Drahtanker nach DIN 1053-1:1996-11, die für die Verankerung in den Mörtelfugen der Außenschale der zweischaligen Außenwände mit einer Welle und zur Verankerung im Holzständerwerk der Holzhäuser mit einem Schraubgewinde versehen sind.

Für die zulässigen lichten Schalenabstände und die Ausführung der Vormauer- bzw. Verblendschalen gilt DIN 1053-1:1996-11 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Ausführung der zweischaligen Außenwände.

Entwurf, Bemessung und Ausführung der Holzkonstruktion müssen den bekannt gemachten technischen Regeln entsprechen. Insbesondere müssen folgende Bedingungen eingehalten sein:

- Einbringen der Anker in Vollholz (Nadelholz, mindestens der Sortierklasse S 7 nach DIN 4074-1:2003-06 oder Brettschichtholz nach DIN 1052:1988-04 bzw. DIN 1052:2004-08)
- Abstand der vertikalen Holzständer  $\leq 750$  mm
- Mindestbreite der Holzquerschnitte 50 mm, Mindestdicke der Holzquerschnitte 60 mm
- Dicke der äußeren Beplankung  $\leq 25$  mm
- witterungsfeste Kennzeichnung der Vertikalachse der Holzständer auf der äußeren Beplankung, sofern diese nach Montage der Wände auf der Baustelle nicht mehr erkennbar ist

Die Holzschraubanker 4 mm dürfen nur für Wandbereiche bis zu einer Höhe von 20 m über Gelände verwendet werden, für Holzschraubanker 3 mm gilt DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 11.

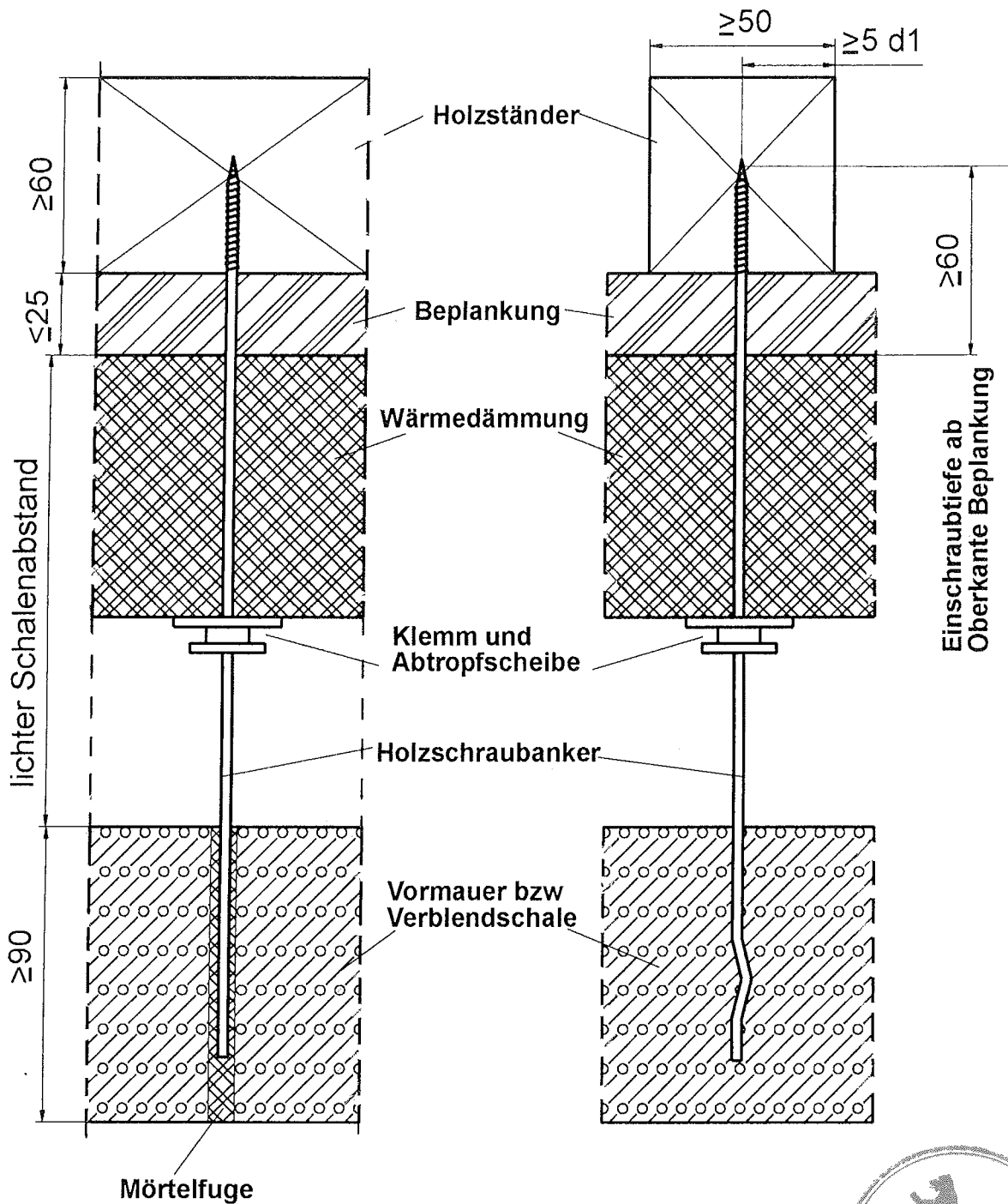
2. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 7. September 2006 wird durch die Anlage 1Ä dieses Bescheids ersetzt.

Henning



### Vertikalschnitt

### Horizontalschnitt



H&R GmbH  
Corunnastraße 38  
D 58636 Iserlohn / Germany  
Tel. +49 2371 13967  
Fax +49 2371 13968  
E-Mail info@hr GmbH.de  
www.hrgmbh.de

H & R  
Universal Holzschraubanker  
Beispiel  
Verankerung in  
Holzständer

Anlage 1A  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung  
Nr.Z - 17.1 - 923  
Bescheid vom  
4. Juni 2008